

Kurzvortrag zur 500. Sitzung des Rates der Landeskirche am 20.10.2008

Dr. Volker Knöppel

Meiner Betrachtung zur 500. Sitzung des Rates der Landeskirche möchte ich zwei Zitate aus der Grundordnung der Landeskirche voranstellen:

- „Die Landeskirche wird geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit geleitet und verwaltet durch die Landessynode, den Bischof, die Pröpste, den Rat der Landeskirche und das Landeskirchenamt.“ (Art. 89 II GO)
- „Der Rat der Landeskirche ist berufen, die Einheit des kirchenleitenden Handelns zu wahren. In ihm wirken Mitglieder der Organe der Leitung und Verwaltung zusammen.“ (Art. 128 I GO)

Damit hat der Rat der Landeskirche Anteil an der Kirchenleitung unserer Landeskirche.

Kirchenleitung nach Leitungsgesetz und Grundordnung

Die heute dem Rat zugeschriebenen Kompetenzen sind das Ergebnis aus Erfahrungen im Kirchenkampf und aus den Erfahrungen von Kirchenleitung in den ersten beiden Nachkriegsjahrzehnten. Die oben zitierten Regelungen aus der am 22.5.1967 verabschiedeten und am 1.1.1968 in Kraft getretenen Grundordnung der Landeskirche waren nach etwa fünfjähriger Vorbereitungszeit verabschiedet worden. Den Anlaß zur Verabschiedung der Grundordnung bildete das Bedürfnis nach Rechtsvereinheitlichung.

Durch das Leitungsgesetz von 1945/47 waren wesentliche Teile der ansonsten noch in Kraft stehenden alten Kirchenverfassung von 1924 für ungültig erklärt und durch ein Modell episkopaler Kirchenleitung mit dem Bischof als leitendem Geistlichen ersetzt worden. Dabei hatte man die Frage nach der Beziehung der kirchenleitenden Organe untereinander noch nicht hinreichend berücksichtigt. Die unvollständige Regelung kirchenleitender Funktionen wie auch das unausgeglichene Nebeneinander von die Verfassung ändernden Gesetzen wurden zunehmend als unbefriedigend empfunden.

Es gab auch praktische Erwägungen, das Bischofsamt neu zu konzipieren. Man merkte schon bald, dass die Vorstellung des Leitungsgesetzes von diesem Amt durch einen Menschen allein nicht realisiert werden konnte.

Gegenüber dem starken Bischofsamt war der Rat zunächst schwach ausgebildet. Er war im Leitungsgesetz als reines Beratungsorgan für den Bischof konzipiert. Stark war der Rat dagegen im Verhältnis zur

Landessynode, die damals noch nicht das Haushaltsrecht hatte, denn das lag beim Rat.

Im Zusammenhang mit den Beratungen der Grundordnung meinte Brunotte 1963 in einem Vortrag vor unserer Landessynode: „Dabei wird sich auch in Kurhessen herausstellen, dass der Rat der Landeskirche die Stelle ist, an welcher sich die übrigen an der Kirchenleitung beteiligten Organe wie an einem runden Tisch treffen, ohne dass dadurch der Rat der Landeskirche so etwas wie das „oberste“ Organ der Landeskirche würde. So könnte der Aufbau der Organe im Wesentlichen erhalten bleiben.“

Die Verhältnisbestimmung der Leitungsorgane nach Art.89 GO

Zur Sicherung der Einheitlichkeit des gesamten kirchlichen Lebens sind in den Kirchenverfassungen "Elemente der Gewaltenverbindung" vorgesehen, die ein Auseinanderfallen der kirchlichen Gewalt verhindern, ohne die ursprüngliche Selbständigkeit der verschiedenen Organe aufzuheben. Ein solches Verknüpfungsorgan ist in unserer Landeskirche der Rat der Landeskirche.

Bei der Erarbeitung der Grundordnung war nicht beabsichtigt, eine völlig neue Konstruktion der Kirchenleitung zu suchen. Vielmehr bestand die Aufgabe darin, die Position der einzelnen Leitungsorgane so zu bestimmen, dass eine sinnvolle Relation zwischen diesen erkennbar wurde. Es stand außer Frage, dass jedes dieser Organe beibehalten werden sollte. Hier folgte man der Empfehlung Brunottes.

Bei fünf Leitungsorganen war notwendigerweise zu klären, ob jedes in gleicher Weise an der kirchenleitenden Funktion teilhaben sollte. Art. 89 GO lässt eine gewisse Rangordnung erkennen. Dabei gelten drei Prinzipien für die Verhältnisbestimmung und das Zusammenwirken der Leitungsorgane, wovon ich eines hier herausgreife:

Die Verhältnisbestimmung der Kirchenleitungsorgane untereinander trifft Art. 89 Abs.2 GO. Die Landeskirche wird geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit geleitet und verwaltet. Dieses Modell ist der Badischen Kirchenordnung entlehnt, man hat es als „gedankenreichen Sonderfall“ des konsistorial-synodalen Kombinationstypus bezeichnet, dessen Besonderheit u.a. darin besteht, daß er für sich in besonderer Weise beanspruchen konnte, die Erkenntnisse der Bekenntnissynode

von Barmen sowie deren erste Rezeption in spezifischer Weise kirchenverfassungsrechtlich umgesetzt zu haben. Die Regelung in der Grundordnung von Kurhessen-Waldeck hat eine rechtstheologische Gemeinsamkeit mit der badischen Regelung, wonach weder über die geistlichen noch über die rechtlichen Aspekte kirchenleitenden Handelns eine Verteilung von Kompetenzen vorgenommen werden kann. Der Unterschied besteht jedoch im Motiv. In Kurhessen-Waldeck kam wie oben beschrieben das Bedürfnis nach Rechtsvereinheitlichung hinzu, und es war ein Interessenausgleich innerhalb des Kanons der 1945 eingerichteten fünf Kirchenleitungsorgane beabsichtigt.

Der Rat integriert als ständig tagende „Kirchenregierung“ das episkopale, synodale und konsistoriale Leitungselement in der Weise, dass der Bischof den Vorsitz über eine Mehrheit von Laien führt. In dieser Konstellation konkretisiert sich paradigmatisch für alle Ebenen: dass Leitung und Verwaltung der Landeskirche geistlich und rechtlich in unaufgebarerer Einheit ihrer Organe stattfinden (Hein, aaO., S.17f.).

Von der 1.Sitzung des Rates zur 500. Sitzung

Die erste Sitzung des Rates der Landeskirche fand am 20./21.5.1946 in Hephata statt, das Protokoll dazu wurde am 27.Mai in Kassel gefertigt und in der Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts am 15.6. veröffentlicht (KABI. 1946 S.21).

Den Vorsitz hatte Bischof Adolf Wüstemann. Zum stv. Vorsitzenden wählten die Ratsmitglieder Senatspräsident Dr. Auffarth in Kassel. „Es wurde bestimmt, dass die regelmäßigen Tagungen in vierteljährlichen Abständen stattfinden sollen.“

Gegenstände der ersten Sitzung waren Personalien, Fragen der Pfarrstellenbesetzung, „die Selbstreinigung der Kirche in politischer und kirchenpolitischer Hinsicht“, liturgische Fragen, Schulangelegenheiten usw.

Folgenden Ernennungen hat der Rat zugestimmt:

- Prof. D. Hans Wilhelm Hertzberg zum Prälaten,
- Präs. Dr. Wilhelm Lütkemann zum Vizepräsidenten (unter Beibehaltung des Titels „Präsident“),
- Landeskirchenrat Lic. Dr. Ernst Neubauer zum Oberlandeskirchenrat,
- Rechtsanwalt Dr. Paul Blesse und Dekan Karl Ackermann zu Landeskirchenräten,
- Prof. D. Dr. Heinrich Frick in Marburg zum Landeskirchenrat im Nebenamt.

Von der Verleihung des Titels Kirchenrat an die Pfarrer D. Fritz Happich (Hephata), Dr. Karl Bernhard Ritter (Marburg) und Karl Scheig (Hanau) nahm der Rat der Landeskirche zustimmend Kenntnis.
(KABI. 1946 S.21).

Bedeutend war die erste Ratssitzung im Jahr 1946. Wegweisend wird auch die 500. Sitzung sein, wenn ich hier nur auf die Tagesordnungspunkte zum Reformprozeß in der Landeskirche oder auf den Kooperationsprozeß mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verweisen darf. Doch das wäre ein neues und ergiebiges Vortragsthema, was den Rahmen des heutigen Abends sprengen würde.

Deshalb beschließe ich hier meine Betrachtungen zur 500. Ratssitzung und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Volker Knöppel, Vizepräsident, Kassel im Oktober 2008

Literatur:

D. Brunotte:

Kirchliches Verfassungsrecht in lutherischer Sicht, in: LaSyn 10/1963, S.94-107.

Martin Hein:

Miteinander und Gegenüber, ZevKR 39 (1994), S.1ff.

Volker Knöppel:

Miteinander und Gegenüber. Zur Verfassungsgeschichte der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Kassel 2.A. Kassel 2000 (Monographia Hassiae 23)

Hendrik Stössel:

Die Auswirkungen der Bekenntnissynode in Barmen auf das Kirchenrecht, in: ZRG (KA) 115 (1994), S.550ff., insbes. S.588ff.

